

BGH: Abwägung schutzwürdiger Belange der Presse an der Veröffentlichung von persönlichen Daten mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung von Kindern

BGB §§ 823 I, 1004 I 2; GG Art. 1 I, 2 I, 5 I; EMRK Art. 8 I, 10 I

- 1. In der Abwägung schutzwürdiger Belange der Presse an der Veröffentlichung von persönlichen Daten mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung kann das Gewicht eines Eingriffs dadurch gemindert werden, dass die persönlichen Daten auf Grund von Presseberichten in früheren Jahren einer breiten Öffentlichkeit bekannt wurden und weiterhin im Internet zugänglich sind.**
- 2. Eine Regelvermutung für den Vorrang des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gegenüber der Pressefreiheit besteht nicht schon dann, wenn der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Rede steht.**

BGH, Urteil vom 05.11.2013 - VI ZR 304/12 (OLG Hamburg), BeckRS 2013, 20409

Anmerkung von Prof. Dr. Georgios Gounalakis**1. Problembeschreibung**

Die Kl., *Mascha S.*, wurde 2000 vom Fernsehmoderator *Günther J.* und seiner Ehefrau *Thea S.-J.* adoptiert. Die Adoptiveltern bestimmten, dass die Kl. den Geburtsnamen der Mutter (*S.*) und nicht den des berühmten Vaters (*J.*) tragen solle, damit das Kindschaftsverhältnis nicht bereits auf Grund des Familiennamens offenbar würde. Zudem nahm die Kl. nicht an öffentlichen Auftritten ihrer Adoptiveltern teil. Dennoch wurde bis in das Jahr 2008 in mehreren Presseveröffentlichungen unter Nennung ihres Vornamens und Alters über die Adoption berichtet.

Die Bekl. veröffentlichte in der von ihr verlegten Zeitschrift „Viel Spaß“ aus Anlass der Verleihung der Goldenen Kamera an *Günther J.* im Jahr 2011 einen Beitrag über die Eltern der Kl. mit der Überschrift „Ehekrise“. Dieser Beitrag benennt die Eltern der Kl. mit vollem Namen sowie den Vornamen der Kl. und ihr damaliges Alter (10 Jahre). Die Berichterstattung thematisiert den Umgang der Eltern der Kl. miteinander bei öffentlichen Auftritten und die Auswirkung der starken beruflichen Beanspruchung von *Günther J.* auf die eheliche Beziehung. Die Aufgaben der Mutter der Kl. werden unter anderem wie folgt dargestellt: „Sie kümmert sich im heimischen Potsdam um die vier Kinder: Die beiden leiblichen Töchter *Svenja* (21) und *Kristin* (18) sowie die adoptierten Mädchen *Katja* (14) und *Mascha* (10).“

Die Kl. machte einen Anspruch auf Unterlassung geltend und trug vor, dass die Veröffentlichung ihres Namens und Alters im Zusammenhang mit der vollen Namensnennung ihrer Mutter einen Eingriff in ihr Persönlichkeitsrecht darstelle, da sie auf Grund dieser Angaben als Tochter des Fernsehmoderators identifizierbar würde und ihre unbefangene kindliche Entwicklung gefährdet sei.

Zum Zeitpunkt der Entscheidung des *LG Hamburg* erzielte man bei der Eingabe des Suchbegriffs „*Mascha S.*“ in der Suchmaschine „Google“ 2430 Treffer. Das *LG* hat dem Antrag der Kl. stattgegeben. Auch das *OLG Hamburg* bestätigte diese Entscheidung. Die Revision der Bekl. zum *BGH* hatte indes Erfolg und führte zur Klageabweisung.

2. Rechtliche Wertung

Der *BGH* bejaht ebenso wie die Vorinstanzen eine Beeinträchtigung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 I GG und Art. 8 I EMRK) der KI. Jedoch überwiegt für ihn das Recht der Meinungs- und Medienfreiheit (Art. 5 I GG und Art. 10 I EMRK) der Bekl. Dabei würdigte der *BGH* den gewichtigen Umstand, dass Kinder eines besonderen Schutzes bedürfen, weil sie sich zu eigenverantwortlichen Personen erst entwickeln müssen. Ihre Persönlichkeitsentfaltung kann durch eine Berichterstattung empfindlicher gestört werden als die von Erwachsenen. Das Gericht erkennt auch, dass eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts eines Kindes nicht nur dann vorliegen kann, wenn das Kind die persönlichkeitserheblichen Einwirkungen Dritter bemerkt, sondern schon dann gegeben ist, wenn Dritte persönlichkeitsbezogene Informationen verbreiten und dies dazu führen kann, dass dem Kind in Zukunft nicht unbefangenen begegnet wird oder dass es sich speziellen Verhaltenserwartungen ausgesetzt sieht. Der Bereich, in dem Kinder sich frei von öffentlicher Beobachtung fühlen und entfalten dürfen, muss deswegen umfassender geschützt sein als derjenige erwachsener Personen. Der Schutzgehalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts erfährt durch Art. 6 I und II GG eine Verstärkung, die den Staat verpflichtet, die Lebensbedingungen des Kindes zu sichern, die für sein gesundes Aufwachsen erforderlich sind und zu denen insbesondere die elterliche Fürsorge gehört. Dies gilt auch für Kinder, deren Eltern prominente Personen sind.

Dennoch misst der *BGH* – anders als die Vorinstanzen – dem Umstand, dass bereits im Rahmen der Adoption eine gewisse Berichterstattung über die KI. erfolgt war, entscheidende Bedeutung bei. Dadurch sei das Gewicht des erneuten Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht durch die Bekl. gemindert worden. Durch die frühere Berichterstattung seien Vorname, Alter und Abstammung der KI. und deren Adoption öffentlich bekannt geworden. Auch im Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung sei die Anonymität der KI. noch nicht wieder hergestellt gewesen. Denn bei Eingabe des Suchbegriffes „Mascha S.“ in der Suchmaschine „Google“ wurden damals 2430 Treffer erzielt. Dies rechtfertige die Schlussfolgerung, dass die Daten der KI. weiterhin in der Öffentlichkeit präsent seien und die Berichterstattung durch die Bekl. Umstände betreffe, die von jedermann mit Hilfe gängiger Systeme problemlos recherchiert werden könnten.

Die Bekl. kann sich dagegen auf die Meinungs- und Medienfreiheit berufen. Dieser Aspekt wird auch durch den lediglich unterhaltenden Charakter des Beitrags nicht entscheidend geschmälert, weil unterhaltende Beiträge einen zulässigen wesentlichen Bestandteil der Medienbetätigung darstellen, der durch die Pressefreiheit geschützt wird. Der publizistische und wirtschaftliche Erfolg der Presse kann auf unterhaltende Inhalte und entsprechende Abbildungen angewiesen sein. Allerdings bedarf es bei unterhaltenden Inhalten in besonderem Maße der abwägenden Berücksichtigung der kollidierenden Rechtspositionen der Betroffenen. Das Gericht lehnt einen grundsätzlichen Vorrang des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gegenüber der Pressefreiheit ab – wovon das *BerGer.* noch ausgegangen war – , sobald schutzbedürftige Interessen von Kindern und Jugendlichen in Rede stehen, weil eine derartige Regelvermutung aus verfassungsrechtlicher Sicht zu eng und undifferenziert erschiene.

Jedoch differenziert der *BGH* nicht danach, ob die vorhergehenden Veröffentlichungen teilweise gegen den Willen der KI. bzw. den Willen der sorgeberechtigten Eltern erfolgt waren. Vielmehr stellt er darauf ab, dass jedenfalls der mit der früheren Berichterstattung verbundene Wegfall der Anonymität rechtlich nicht unbeachtlich sei. Denn die Sicht der Öffentlichkeit auf die betroffene Person sei dann schon gegeben und werde wesentlich durch die bereits vorhandenen Informationen mitgeprägt. Das Gewicht des Eingriffs durch die Weiterverbreitung einer bereits bekannten Information sei folglich gegenüber dem Ersteingriff im Allgemeinen verringert.

3. Praktische Folgen

Die Entscheidung bestätigt – abstrakt betrachtet – die bisherigen Grundsätze für die Abwägung bei der Berichterstattung über die Kinder Prominenter (vgl. *BVerfG*, NJW 2000, 2191 „Caroline von Monaco V –

Fotos vom Sohn" und *BVerfG*, NJW 2000, 2194 „Fotos von Flick Tochter“). Der *BGH* hat diese Grundsätze sehr ausführlich rezipiert und seiner konkreten Subsumtion vorangestellt. Jedoch wäre es wünschenswert gewesen, dass sich das Gericht argumentativ intensiver mit der Eingriffsintensität der Weiterverbreitung bereits bekannter Informationen im konkreten Fall befasst hätte. Abstrakt ist der These natürlich zuzustimmen, dass die Weiterverbreitung einer Information ein geringeres Gewicht gegenüber dem Ersteintritt hat. Jedoch sollte man sich auch der Problematik bewusst sein, dass Kinder und Jugendliche ohne ihr eigenes Zutun Gegenstand einer Berichterstattung werden können und eine fortlaufende Berichterstattung ihnen die Möglichkeit nimmt, ihre Anonymität wieder zu erlangen. Gerade Kinder sind sehr schutzbedürftig und in dieser Phase des Lebens (die Kl. dürfte im Zeitpunkt der ersten Berichterstattung anlässlich ihrer Adoption ca. 1 Jahr alt gewesen sein) werden Weichen für ihren Persönlichkeitsschutz gestellt. Daher verwundert die unkritische Herangehensweise der befassten Gerichte, einfach auf Grund von 2430 „Treffern“ bei „Google“ darauf zu schließen, dass die Kl. ihre Anonymität nicht wieder erlangt habe und ihre Daten weiterhin in der Öffentlichkeit präsent seien. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass die „Treffer“ bei „Google“ nicht im Ansatz eine anhaltenden Berichterstattung durch die Medien oder eine aktuelle Bekanntheit einer Person widerspiegeln müssen. Die Gerichte gehen nicht einmal darauf ein, was den „Treffern“ konkret zugrunde lag und ob alle 2430 „Treffer“ wirklich die Kl. betrafen oder auch Personen mit lediglich demselben (eventuell häufig vorkommenden) Namen. Außerdem vergisst das Internet bekanntlich nichts und jede Person wird heutzutage über zahlreiche Verweise bei Google verfügen, mögen sie sich auch oft auf dasselbe Ereignis beziehen, und eine scheinbare Präsenz in der Öffentlichkeit suggerieren. Darüber hinaus geht der *BGH* bei der konkreten und knappen Abwägung (Rn. 21) nicht darauf ein, welche Relevanz die Namhaftmachung der Kl. für den Bericht über die Ehe der Eltern haben soll. Zwar befürwortet der *BGH* selbst eine differenziertere Betrachtungsweise, aber die Umsetzung in casu wird den selbst gesteckten Zielen nicht vollends gerecht.

Professor Dr. Georgios Gounalakis ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Medienrecht an der Universität Marburg.